

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zum Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutsch, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA (Nr. 302 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 4. März 2020 mit dem Antrag befasst.

Klubobfrau Abg. Mag.^a Gutsch berichtet, dass auf ehemalige Politikerinnen und Politiker, die unter die Übergangsbestimmungen des Salzburger Bezügegesetzes 1992 fielen, zahlreiche Bestimmungen des Beamtenpensionsrechtes des Landes Salzburg zur Anwendung kämen, darunter auch Bestimmungen über den Verlust von Pensionsansprüchen. Diese Regelungen beträfen allerdings nur mehr einen sehr kleinen Personenkreis, da es 1998 zu einer umfassenden Bezügereform gekommen sei. Seit Inkrafttreten des Bezügegesetzes 1998 erhielten politische Funktionsträgerinnen und Funktionsträger keine Pensionszahlungen mehr durch das Land, sondern seien in die gesetzliche Pensionsversicherung einbezogen. Für Landesbeamtinnen und -beamte sehe § 15 Landesbeamten-Pensionsgesetz (LB-PG) vor, dass bestimmte strafrechtliche Verurteilungen zu einem Verlust des Pensionsanspruchs führten, der ohne weitere behördliche Entscheidungsmöglichkeit unmittelbar in Kraft trete. Dies gelte kraft Verweisung auch für jene Politikerinnen und Politiker, auf die noch das Bezügegesetz 1992 Anwendung finde. Für Beamtinnen und Beamte sei durch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) allerdings vorgesehen, dass im Falle des Ausscheidens aus dem pensionsversicherungsfreien Beamtendienstverhältnis vom bisherigen Träger ein Überweisungsbeitrag an den Pensionsversicherungsträger zu leisten sei. Dadurch werde verhindert, dass Zeiten, für die von der Beamtin oder dem Beamten Pensionsbeiträge geleistet worden seien, komplett verloren gingen. Diese Zeiten würden vielmehr nach Leistung des Überweisungsbeitrages durch das Land als bisheriger Träger als Versicherungsmonate nach dem ASVG gelten. Dadurch sei der Bezug einer entsprechenden ASVG-Pension möglich. Diese Auffangregelung des ASVG greife jedoch nicht im Falle von Politikerinnen und Politikern. Der Verlust des Pensionsanspruchs komme somit bei einer strafrechtlichen Verurteilung in vollem Umfang zum Tragen. Vor allem für Personen, die den Großteil ihres Erwerbslebens in der Politik tätig gewesen seien, bedeute dies eine unbillige Härte. Der vorliegende Gesetzesvorschlag ziele daher auf die Schließung dieser Gesetzeslücke ab. Vom Pensionsentfall betroffene Personen solle eine behördlich festzulegende Ersatzleistung durch das Land gewährt werden. Bei der Errechnung dieser Ersatzleistung sei nach den Bestimmungen der §§ 221 ff ASVG über die gesetzliche Pensionsversicherung vorzugehen.

Klubvorsitzender Abg. Steidl betont, dass es bei der Reparatur des Bezügegesetzes 1992 darum gehen müsse, eine faire und gerechte Novelle zu beschließen. Die durch den aktuellen Anlassfall sichtbar gewordene Gesetzeslücke gehe darauf zurück, dass nach den Bestimmungen des Bezügegesetzes 1992 Politikerinnen und Politiker bei der Ermittlung ihrer Pensionsansprüche Beamtinnen und Beamten gleichgestellt gewesen seien. Es sei jedoch zu beachten, dass Politiker niemals Beamte seien, sondern auf Zeit bestellte öffentliche Amtsträger. Während Politiker mit der Beendigung ihrer Funktion aus ihrem Amt ausschieden, ende der Beamtenstatus nicht mit dem Übertritt in den Ruhestand, sondern dauere ein Leben lang an. Obwohl sie längst aus dem Amt ausgeschieden seien, würden Politikerinnen und Politiker, für die noch das Bezügegesetz 1992 zur Anwendung komme, wie Beamte behandelt. Im Rahmen der Bezügereform hätten andere Bundesländer solche Bestimmungen längst gestrichen. Das ehemalige Regierungsmitglied, um das es im Anlassfall gehe, sei niemals Beamter gewesen, werde aber wie ein solcher behandelt. Diesen gedanklichen Fehler im Gesetz müsse man korrigieren. Allerdings müsse eine Korrektur für Betroffene auch fair, gerecht und verhältnismäßig zu den bisher eingezahlten Pensionsbeiträgen sein sowie ohne Verlust im Vergleich zum ASVG bleiben. Mit dem vorliegenden Gesetzesvorschlag kürze man die Pension des Betroffenen um 76 %. Außerdem würde auch eine rechtlich zustehende und auf Eigenbeiträgen basierende ASVG-Pension aufgrund früherer Arbeitsverhältnisse als Nichtpolitiker miteingerechnet, obwohl diese Ansprüche nichts mit der Zeit als aktiver Politiker zu tun hätten. Die angestrebte Regelung sei daher für den Betroffenen weder fair, noch gerecht und stehe in keinem plausiblen Verhältnis zu den einbezahlten Eigenleistungen. Sie lasse jeglichen Anspruch auf Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit vermissen. Da nur mehr ganz wenige Personen den Regelungen des Bezügegesetzes 1992 unterlägen, werde der vorliegende Anlassfall wahrscheinlich der einzige bleiben, bei dem es zum Pensionsverlust und zur Zahlung einer Ersatzleistung kommen werde. Es solle daher sichergestellt werden, dass die neue Regelung zumindest die ASVG-Höchstpension, ohne Ein- oder Anrechnung anderer durch Eigenleistung erworbener Pensionsleistungen, garantiere. Auch dies würde immer noch eine faktische Halbierung der Pension im Anlassfall bewirken und stelle somit nach wie vor eine sehr harte Bestrafung dar. Dem vorliegenden Antrag werde die SPÖ sicherlich nicht zustimmen, da die angestrebte Regelung weder fair, gerecht, verhältnismäßig, noch zumutbar sei. Er hoffe darauf, dass es eine Bereitschaft gebe, hier noch Änderungen vorzunehmen, um eine annehmbare Gesetzesänderung herbeizuführen.

In der Spezialdebatte erfolgen zu den Ziffern 1. und 2. keine Wortmeldungen und werden diese mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Antrag der Abg. Klubobleute Mag.^a Gutschi, Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl und Egger MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1992 geändert wird, wird mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 302 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 4. März 2020

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Gutschi eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 4. März 2020:

Der Antrag wurde mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, GRÜNEN und NEOS gegen die Stimmen der SPÖ - sohin mehrstimmig - zum Beschluss erhoben.